

**Ausschussbetreuender Bereich  
I-10 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0561/2009**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Sitzung am 28.01.2010**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Die Daten des Beschwerdeführers werden den Ausschussmitgliedern  
gesondert bekannt gegeben.**

### **Tagesordnungspunkt**

**Beschwerde vom 28.09.2009 über die Nutzung öffentlicher Stellplätze in der  
Straße Wickenpfädchen zur Aufstellung von Glascontainern**

Die Beschwerde ist beigelegt.

## **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Die Verwaltung hat durchaus Verständnis dafür, dass sich Bewohner der Objekte Wickenpfädchen 2 bis 6 durch die Aufstellung der Depotcontainer auf dem Parkstreifen der gegenüberliegenden Straßenseite beeinträchtigt fühlen könnten. Dies trifft allerdings nicht auf den Beschwerdeführer zu, der in Köln wohnt. Leider lassen sich Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei der Benutzung von Glascontainern nicht vermeiden.

Im vorliegenden Fall standen die Container ein Stück weiter vor den Gebäuden Wickenpfädchen 8 und 9 auf dem Parkstreifen. Der Standort ist auf Grund seiner zentralen Lage recht stark frequentiert. In der Vergangenheit kam es häufiger zu Überfüllungen. Neben den Containern wurde am alten Standort ein Car-Sharing-Parkplatz eingerichtet, so dass für anliefernde Fahrzeuge nur noch die Möglichkeit bestand, mitten auf der Straße – teilweise sogar entgegen der Fahrtrichtung - zu parken. Dies sorgte im Begegnungsverkehr für Behinderungen und Gefährdungen. Darüber hinaus wurde auch noch eine Außengastronomie eingerichtet, deren Gäste ebenfalls durch die entstehenden Emissionen beeinträchtigt wurden.

Um diesen Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu begegnen und die Möglichkeit zur Vorhaltung eines zusätzlichen Containers zu haben (der inzwischen – ebenso wie ein Altkleidercontainer - aufgestellt worden ist), wurde der Standort vor die Gebäude 2 bis 4 verlegt. Durch die Verlegung ist am alten Standort wieder eine Parkbucht frei geworden, so dass sich die Parksituation in der Straße kaum verschlechtert hat. Am neuen Standort kann gefahrlos angeliefert werden, da dort ausreichende Parkmöglichkeiten bestehen.

Die Anwohner am neuen Standort sind keinen größeren Lärmemissionen ausgesetzt als diejenigen gegenüber dem alten Standort, da die Wohnbebauung an beiden Stellen gleich weit entfernt ist.

Depotcontainer für Glas sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster typische Einrichtungen zur Sicherstellung der Entsorgung der Einwohner in ihrem Einzugsgebiet, so dass die Standorte selbst in reinen Wohngebieten zulässig sind und von den Anwohnern geduldet werden müssen.

Das Bereitstellen von Flächen für Glascontainer ist eine Pflicht, die der Stadt Bergisch Gladbach auf Grund der zwischen ihr und den Dualen Systemen nach § 6 der Verpackungsverordnung vereinbarten Abstimmungserklärung obliegt. Es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt, der sich gegen einen Anlieger als bestimmten Adressaten richtet und als belastend eine Anhörung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz von NRW voraussetzen würde. Wie dem Beschwerdeführer im Rahmen der Bearbeitung seines Vorganges durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bereits mitgeteilt wurde, kann ein Anlieger (oder Eigentümer), der sich durch die Aufstellung der Container in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt, nur durch eine allgemeine Leistungsklage ohne vorher erforderlichem Vorverfahren gegen diese Realentscheidung der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin vorgehen. Die Verwaltung ist sich im vorliegenden Fall sicher, dass eine solche Klage abgewiesen würde, da alle Kriterien, die nach der Rechtsprechung an die Auswahl eines Depotcontainerstandortes zu beachten sind, berücksichtigt wurden.

Dem Beschwerdeführer erwächst auch kein Anspruch auf ein Umstellen der Container aus der Tatsache, dass ihm im Rahmen eines vor dem Verwaltungsgericht Köln 1975 geschlossenen Vergleichs im Zusammenhang mit einer Erhebung von Erschließungsbeiträgen die Aufwertung der Straße Wickenpfädchen durch die seinerzeitige Umgestaltung mit einer Anlage von

Stellplätzen dargelegt wurde. Es gibt keine Zusicherung der damaligen Stadt Bensberg oder des Verwaltungsgerichts Köln, dass der streitgegenständliche Bereich nur für PKW- Stellplätze genutzt werden darf. Das Verwaltungsgericht hat den Gemeingebrauch der Straße in diesem Bereich nicht eingeschränkt. In dessen Rahmen bewegt sich die heutige Nutzung der Fläche als Depotcontainer-Standort.

Auch ein allenfalls in Betracht kommender Abwehranspruch nach Art. 14 des Grundgesetzes ist nicht ersichtlich, da die angemessene Nutzung des dem heutigen Container-Standort gegenüberliegenden Grundeigentums nicht beeinträchtigt wird.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bedauert daher, dem Anliegen, die Container wieder an den alten Standort zurück zu versetzen, nicht entsprechen zu können.